



Gesetz zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse

Zusammenstellung zu Änderungen im
Energiewirtschaftsrecht

Stand 18.02.2025

Gesetzhistorie und Dokumente zum Nachlesen

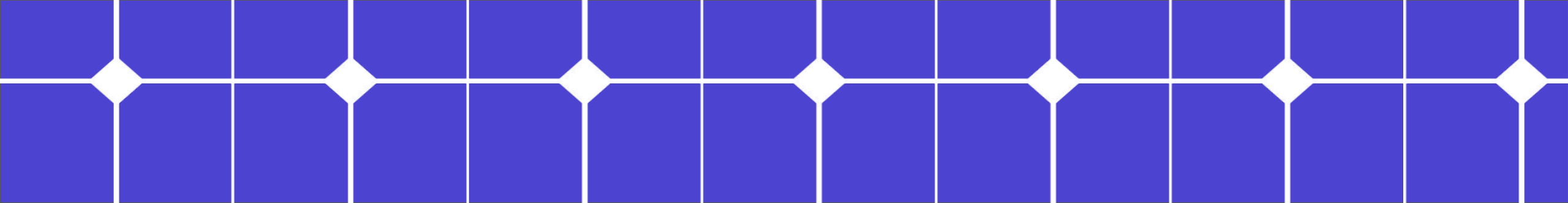
- 27.08.2024: . Erster Referentenentwurf des BMWK:
“Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung” mit [SFV-Stellungnahme vom 12.09.2024](#)
- 26.9.2024: Wachstumsinitiative der Bundesregierung mit [SFV-Stellungnahme vom 26.09.2024](#)
- 18.10.2024: 2. Referentenentwurf des BMWK mit 24-stündiger Frist zur Beteiligung:
[SFV-Stellungnahme vom 25.10.2024](#)
- 17.12.2024: Neuer Gesetzesentwurf des BMWK, 20/14235 :
[“zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen”](#) in 1. Lesung
- 19.12.2024: [Änderungsantrag der Fraktionen SPD/Bündnis 90/Die Grünen](#)
- 15.1.2025: [Öffentliche Anhörung](#)
- 31.1.2025 2. und 3. Lesung zur [BT-DrS 20/14235](#)
- 14.2.2025 Beschluss des Bundesrates

Bitte beachten Sie:

Die Neuregelungen sind noch nicht in Kraft. Dies erfolgt nach der Unterschrift des Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen ersten Überblick über wichtige Neuregelungen ergeben.

- Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Wir haben die rechtlichen Formulierungen nicht kommentiert und in aller Regel sprachlich nicht verändert.
- Wir übernehmen kein Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.
- Bei weiteren Rechtsfragen und Problemen empfehlen wir die Hilfestellung eines Juristen / einer Juristin.



Artikel 1: Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Neue Steuerungsbefugnis und Sicherstellungspflicht des Netzbetreibers bei Anlagen ab 100 kW und Speichern bei Redispatch-Maßnahmen festgelegt
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Steuerungs- und Nachweispflichten

Nach § 12 (2a-f) EnWG - Sicherungs-, Test- und Nachweispflichten des Netzbetreibers

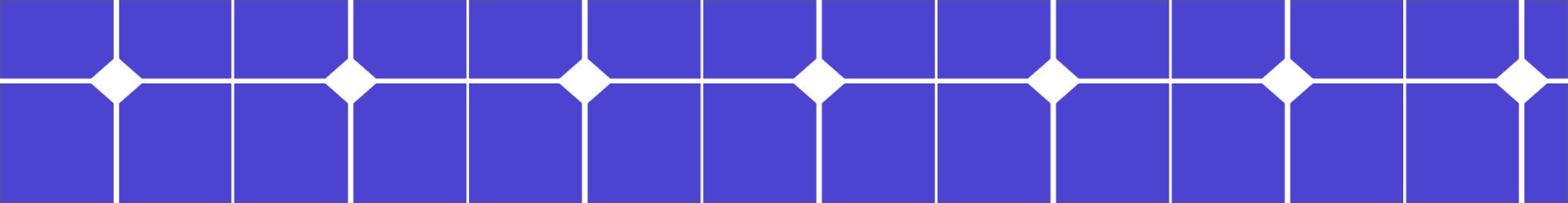
- Netzbetreiber müssen sicherstellen, dass Anlagen ab 100 kWp und steuerbare Speicher jederzeit mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ansteuerbar sind (Abrufung der IST-Einspeisung, Anpassung in Wirk- und Blindleistung), sofern dieses verbaut ist.
- Grundzuständige Messstellenbetreiber haben eine jährliche Testpflicht der Steuerbarkeit.
- Übertragungsnetzbetreiber müssen Stand der iMSys-Rollout, der im Messstellenbetriebsgesetz festgeschrieben ist, überprüfen und in einem Gesamtbericht darstellen.
- Erfüllen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber die Pflichten nicht, gibt es Sanktionsmöglichkeiten.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Nach § 17 (b) EnWG (Gesetz, [Seite 7](#))

Festlegung nach Vorschriften der EU zur Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Art. 6a Abs. 1 EBM-RL):

- Fakultative Möglichkeit von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen für Anschlussnutzer und Netzbetreiber,
- Statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- und Einspeiseleistung,
- Festlegung von Mindestregelungsinhalten (Dauer und Höhe der Begrenzung, technische Anforderungen, Haftungsfragen bei Überschreitung der maximalen Entnahme- und Einspeiseleistung).



Artikel 2: Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- Steuerungs-Rollout
- Erhöhung der Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme (“Smart Meter”)
- Grundzuständige Messstellenbetreiber: strikte Einschränkung höherer Messkosten für Standardleistungen
- Neue Definition von Standard- und Zusatzleistungen und Festlegung zur Angemessenheit
- Preisanpassungen - auch für Bestandsanlagen

Datenverarbeitung der Messwerte

Nach § 19 Absatz 2 MsbG

- Mess- und Steuerungsvorgänge gehören zu **abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevanten Standardleistungen und Zusatzleistungen**.
- Zur Datenverarbeitung dürfen weiterhin **ausschließlich technischen Systeme und Bestandteile** eingesetzt werden, **die den Anforderungen der in §§ 21 und 22 MsbG genügen**. (Vorgaben des BSI zum Stand der Technik).
- **BMWK kann**, ggf. weitere aufbereitete Messdaten außerhalb der MsbG-Messeinrichtungen zuzulassen (z.B. Wechselrichter-Daten) zulassen (**Verordnungsermächtigung**)
 - gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, steuerbare Netzanschlüsse, Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz

Pflichteinbau von iMSys

Einbau erforderlich: (§ 29 Absatz 1 und 2 MsbG) (Gesetz, [S.12](#))

- Jahresstromverbrauch ab 6000 kWh
- bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Wallbox, Wärmepumpe, Speicher)
- Anlagen über 7 kW, soweit dies erforderlich ist, jeweils zu den festgelegten Zieljahren
- bei Bedarf, sofern wirtschaftlich vertretbar, auch an allen anderen Zählpunkten

Kein Einbau erforderlich: (§ 29 Absatz 5 MsbG)

- maximale Wirkleistungseinspeisung = Null reduziert (mind. für 4 Jahre festgeschrieben)
- Inselanlagen
- Steckersolargeräte bis zu 2 kW bei Wechselrichter-Leistung von 800 W

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung mit iMSys

Erhöhung der Preisobergrenzen für jeden Zählpunkt (brutto/Jahr) (§30 MsbG)
(alte Preise)

Gilt für Anlagen	Netzbetreiber	Anlagenbetreiber
sonstige Anschlusspunkte mit Stromverbrauch von 6000-10000 kWh/a	80 € (80 €)	40 € (20 €)
2 - 15 kW	80 € (80 €)	50 € (20 €)
15 - 25 kW	80 € (80 €)	110 € (50 €)
25 - 100 kW	80 € (80 €)	140 € (120 €)
über 100 kW	bis maximal 80 €	verbleibender Teil

Was sind Standardleistungen?

nach § 3 / § 34 MsbG

- **Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle**, ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme einschließlich Steuerungseinrichtungen
- Gewährleistung einer **mess- und eichrechtskonformen Messung** entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich Messwertaufbereitung einschließlich **form- und fristgerechte Datenübertragung und Datenkommunikation**
- **technischer Betrieb der Messstelle** einschließlich form- und fristgerechte Datenübertragung, Übertragung der Daten an eine lokale Anzeigeeinheit bzw. Onlineportale
- **Bereitstellung von Informationen** über das Potential von iMSys in Hinblick auf Ablesung und Überwachung des Energieverbrauchs und **Softwarelösungen, Stromspar-Hinweisen und Stromspar-Anwendungen, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung**
- **Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten**, tägliche Übermittlung an Netzbetreiber über Smart Meter Gateway

Steuerungseinrichtungen (§ 30 (2) MsbG) und Zusatzleistungen (§ 34 (2) MsbG)

Leistung	Netzbetreiber	Anlagenbetreiber
Steuerungseinrichtung	50 €	50 €
optionale, vorzeitige Ausstattung ab 1.1.25	30 €	30 €
Zusatzleistungen		30 €

Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen (§ 32 MsbG)

Preisobergrenze (brutto/Jahr): 25 €/Jahr (bisher 20 €/Jahr)

Steuerungs- und Zusatzleistungen (Auswahl)

(§ 34 (2) MsbG)

Die nachfolgend aufgezählten Zusatzleistungen fallen zusätzlich zu den Grundgebühren zum Messstellenbetrieb an (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- **Steuerung von Verbrauchseinrichtungen** nach §14a EnGW
 - Vorgabe eines minimalen/maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschlusspunkt
 - Erfüllung von Vorgaben an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
- Datenkommunikation zur **Direktvermarktung**
- Ermöglichung eines **Mehrfach-Tarifsystems**
- **tägliche Übermittlung** von überarbeiteten Messdaten an Anschlussnutzer, Anlagenbetreiber oder Dritte zur Endabrechnung
- **vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMSys**
- **Datenkommunikation** zur Anpassung von Wirk- und Blindleistungsbezug

Preisobergrenze einhalten

Nach § 3 MsbG

- Absatz 1 Satz 6: Der grundzuständige Messstellenbetreiber **ist auf keinen Fall berechtigt**, für die Erbringung von **Standard- und Zusatzleistungen** die genannten **Höchstentgelte und angemessenen Zusatzentgelte** zu überschreiten.
 - Wettbewerbliche Messstellenbetreiber können höhere Entgelte verlangen (siehe § 36 Abs. 2 MsbG)

Preisobergrenze: Mehrere Zählpunkte und Anpassung

Einhaltung der Preisobergrenzregel für jeden Zählpunkt (brutto/Jahr) bei mehreren Anlagen am Zählpunkt

- Wenn Anschlussnehmer von mehreren Anwendungsfällen am Zählpunkt erfasst werden, dann gilt die höchste fallbezogene Preisobergrenze. (§ 30 (5) MsbG)

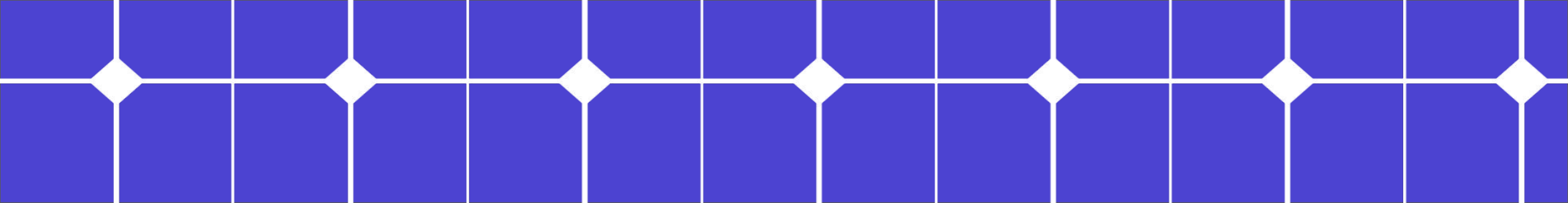
Anpassung der Preisobergrenzen möglich (§ 33 MsbG)

- durch die Bundesnetzagentur - einzelne oder alle Preisobergrenzen
- Rückgriff auf Analysen und Berichte des BMWK
- Betrachtung der Kostenbelastung

Zeitplan für Ausstattungspflicht mit iMSys

Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers (Netzbetreibers) zur Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystem iMSys (§ 45 MsbG)

bis 31.12.2028	mindestens 90 % der vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028 neu in Betrieb genommenen installierten Leistung
bis 31.12.2030	mindestens 90 % der vom 1. Oktober 2028 bis 30. September 2030 neu in Betrieb genommenen installierten Leistung
bis 31.12.2032	mind. 90 % der gesamt installierten Leistung



Artikel 3 und 4: Änderung des Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG)

- Nullvergütung bei negativen Strompreisen
- Entschädigung für nicht vergütete Einspeisung bei negativen Strompreisen
- technische Vorgaben: “systemdienlicher” Anlagenbetrieb
- Betrieb von Stromspeichern
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Nullvergütung bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2023)

- Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf Null - auf einen bestimmten zusammenhängenden Zeitraum der negativen Stunden kommt es nicht mehr an.
- Die Nullvergütung greift für alle Anlagen ab 2 Kilowatt, die **ab Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb gesetzt wurden und mit einem iMSys ausgestattet sind.**
- Anlagen von **weniger als 2 Kilowatt:** werden eingeschlossen, wenn technische Ausstattung und Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber massengeschäftstauglich und digitalisiert sind.
- Bei mehreren Anlagen findet § 24 (1) EEG 2023 Anwendung.
- **Für Bestandsanlagen gilt:**
 - Nur Anlagen ab 400 kW, die ab 1.1.2023 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes installiert wurden, sind von negativen Strompreisen betroffen.
 - erst Auswirkungen auf Vergütung ab 3 Stunden, 2026 ab 2 Stunden, ab 2027 ab 1 Stunde am Stück

Nullvergütung bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2023)

Freiwilliger Wechsel in die “Nullvergütung”:

- § 100 neue Absätze 46/47 (Gesetz, [Seite 35](#)) wird eine Vergütungserhöhung von 0,6 ct/kWh eingeräumt, wenn Bestandsanlagen freiwillig in die neue Nullvergütungsregelung wechseln.

(47) *"Für Anlagen, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, nicht verringert, sind die §§ 51 und § 51a anzuwenden, **wenn der Anlagenbetreiber in Textform gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass diese anwendbar sein sollen.** (...)*

*Nach Wirksamwerden der Erklärung nach Satz 1 **erhöht sich der anzulegende Wert für die Anlage um 0,6 Cent pro Kilowattstunde.**"*

Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Strompreisen (§ 51a EEG 2023)

- Verlängerung der Vergütung um die Anzahl der Viertelstunden, in denen der anzulegende Wert bei negativen Strompreisen auf null verringert wird.
- Solaranlagen:
 - Anzahl der Viertelstunden wird **mit dem Faktor 0,5 multipliziert** und das Ergebnis wird **auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet** (Volllastviertelstunden).
 - **Anzahl der Viertelstunden wird aufgerundet** auf den nächsten vollen Kalendertag.
 - Festlegung eines **gesetzlich festgelegten Zeitkontingents** der jeweils im Monat möglichen Ertragsstunden
- **Übertragungsnetzbetreiber** müssen jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres die negativen Stunden **im Internet veröffentlichen**.

Technische Vorgaben - Grundsätze (§9 (1) EEG 2023)

Verpflichtung zur Herstellung der technischen Eignung für iMSys

- Anlagenbetreibende müssen Vorbereitungen am Anschlusspunkt vorhalten, damit Messstellenbetreiber iMSys im Zuge des Rollout einbauen kann.
- Messstellenbetreiber / Netzbetreiber muss IST-Einspeisung abrufen und Anlage stufenweise oder stufenweise ferngesteuert regeln können.
- nicht verpflichtend für **Steckersolargeräte** bis 2 kWp
- Netzbetreiber können Anlagen **vom Netz trennen und Schadensersatz** nach § 52a EEG 2023 (“Netztrennung bei schweren Pflichtverstößen”) **geltend machen**, wenn Anlagenbetreibende die technischen Vorgaben nicht einhält.

Technische Vorgaben bis zum Einbau von iMSys

(gilt nicht für Anlagen in der Direktvermarktung):

- **Neuanlagen über 25 kWp - 100 kW**
 - Ausstattung mit technischen Einrichtungen (Rundsteuergeräte) zur ganz- und teilweise ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung UND
 - Anlagen, die eine Einspeisevergütung oder einen Mieterstromzuschlag erhalten, auf **maximal 60 % der installierten Leistung** begrenzen.
- **Neuanlagen von 2 - 25 kWp**
 - Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung **auf 60 Prozent der installierten Leistung**
- **bei mehreren Anlagen am Anschlusspunkt** können die o.g. Anforderungen auch für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden (§ 9 (2) EEG 2023)

Technische Umsetzung der 60% - Kappung

Reduzierung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt der Anlage

- Gesetzgeber hat keine spezifischen Anforderungen festgelegt.
- Wahl der Technik obliegt im Kern den Anlagenbetreibern, solange diese nicht eigenmächtig die Begrenzung aufheben können und es sich um ein anerkanntes und belastbares Verfahren handelt

Möglichkeiten

- Einstellung am Wechselrichter
- Hardware, Software - z.B. Energiemanagementsystem

Vergütung aus Speichern (§19 3a-3c)

Einspeisung von Strom aus Speichern - Drei Optionen

Option 1) Ausschließlichkeitsoption:

- innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich mit gleichartigen EE-Strom geladen - Einspeisung ins Netz: Einspeisevergütung

Option 2) Abgrenzungsoption:

- innerhalb eines Kalenderjahres anteilige Betrachtung des förderfähigen Anteils nach § 85d - Festlegung der förderfähigen Strommenge

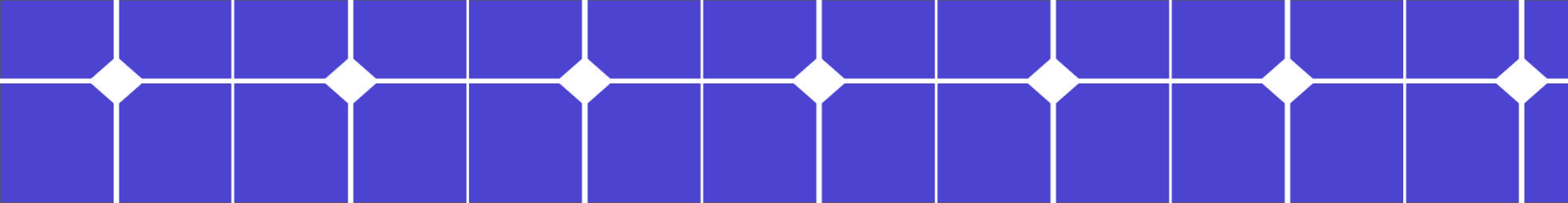
Option 3) Pauschaloption:

- pauschaler Anteil - gilt nur Solaranlagen + Speicher eines Betreibenden bis 30 kWp (ohne Steckersolar) bis zu einer maximalen Strommenge von bis zu 500 kWh/a/kWp

Netzanschluss

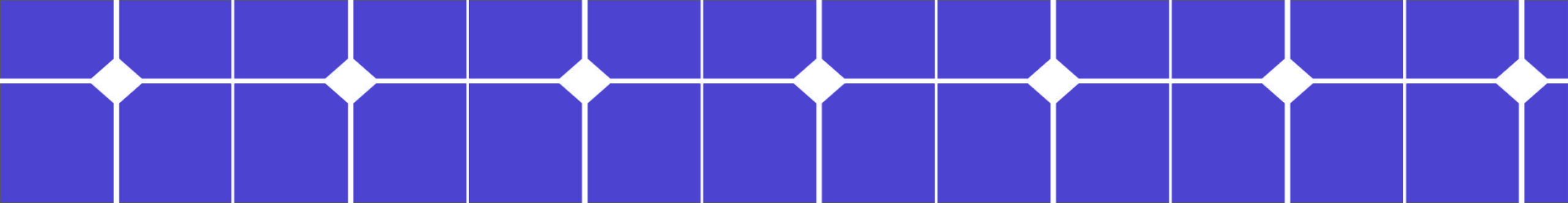
Flexible Netzanschlussvereinbarungen (§ 8a EEG 2023)

- befristete oder dauerhafte Vereinbarungen über anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung möglich
 - Sicherstellung durch geeignete technische Maßnahmen
- Notwendigkeit schriftlicher Vereinbarungen
 - Dauer, Begrenzungshöhe, technische Anforderungen
- Einfluss auf Bestimmung des Netzanschlusspunktes haben
 - bei Bestimmung des Anschlusspunkt der in Luftlinie kürzesten Entfernung zur Anlage)
- Stromspeicher können einkalkuliert werden.



Was in der Novelle gestrichen wurde

- Ausgestaltung des Energy-Sharing
- Weitere vereinfachungen zu Netzanschlussbegehren und Netzausbau (Ausbau von Online-Portalen)
- Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Auslastung der Netze
- Reservierung von Netzkapazitäten für Anlagen über 135 kW
- Weitere Klarstellung zur vereinfachten Abrechnung des Minderverbrauchs von Wechselrichtern im Standby für Bestandsanlagen
- Abrechnung von mehreren Marktintegrationsmodell-Anlagen (MIM-Anlagen) möglich machen
- Neue Festlegung zur Bestimmung der Unzumutbarkeit des Netzanschlusses



Sie wollen informiert bleiben?

Hier gehts zur Anmeldung für die monatliche Rundmail.

<https://www.sfv.de/mitmachen/newsletter>